



Vorlagennummer: 20/0180
Vorlagenart: Beschlussvorlage öffentlich
Datum: 07.05.2026
Federführend: 3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck
Bearbeitung: Manfred Rehberg

Abschluss eines Vertrages im Rahmen einer interkommunalen Kooperation zur Bioabfallverwertung.

Beratungsfolge:		
01.06.2026	Senat	zur Senatsberatung
11.06.2026	Werkausschuss EBL	zur Vorberatung
23.06.2026	Hauptausschuss	zur Vorberatung
25.06.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage 1 beigefügten Vertrag über die interkommunale Kooperation mit dem Zweckverband Ostholstein und dem Zweckverband Bioabfallverwertung Südholstein abzuschließen.

Beteiligungsverfahren:	
1.300 Bereich Recht	Keine rechtl. Bedenken
1.201.5 Bereich Haushalt und Steuerung	Zur Kenntnis genommen

Maßnahme:

neu

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO:

Nein Weil deren Belange nicht betroffen sind

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Ja Die hochwertige Nutzung der Bioabfälle aus den Kreisen Ostholstein, Herzogtum Lauenburg, Stormarn und der Hansestadt Lübeck dient der Produktion von Biogas und Kompost als Torfersatz.

Begründung:

Strategische Einordnung

Diese Beschlussvorlage ist für die langfristige Entwicklung des Abfallwirtschaftszentrums, für Gebührenstabilität und die Möglichkeit, Biogas im Rahmen der notwendigen Energiewende der Hansestadt Lübeck flexibel einsetzen zu können, von strategischer Bedeutung. Die Umsetzung des Konzeptes zur Interkommunalen Kooperation Bioabfall für die Kommunen zwischen Fehmarn und Lauenburg etabliert die Abfall- und Kreislaufwirtschaft der Hansebelt-Region als relevanten Akteur den Belangen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes.

Historie der Bioabfallverwertung in der MBA

Im Jahr 2009 wurde ein Gutachten „Technische und wirtschaftliche Prüfung und Beurteilung des Entwicklungskonzeptes für die MBA Lübeck“ erstellt. Darin wurde u.a. die Frage untersucht, ob es sinnvoll sein könnte, den Lübecker Bioabfall zukünftig ebenfalls in der MBA mitzubehandeln. Zu diesem Zeitpunkt wurde die MBA ausschließlich mit Restabfall beschickt und war die MBA nur zu ca. 40 % ausgelastet. Im Ergebnis kamen die Gutachter zu der Feststellung, dass diese Möglichkeit unbedingt genutzt werden sollte. Umgesetzt wurde diese Empfehlung zum 01.07.2010 mit dem Lübecker Bioabfall und einer Jahresmenge von 16.000 Mg. Durch diese Maßnahme stieg die Auslastung auf ca. 55 % der heutigen Verarbeitungskapazität. Zur weiteren Steigerung der Verarbeitungsmengen haben sich die EBL im Jahr 2013 an einer Ausschreibung zur Verwertung der Bioabfälle aus dem Landkreis Steinburg beteiligt. Am 14.08.2013 wurden wir über die Zuschlagserteilung für eine Teilmenge von ca. 9.000 Mg informiert. Leistungsbeginn war der 01.01.2016. Bereits 2015 haben die EBL die Bioabfälle aus Kiel übernommen (ca. 10.000 Mg.), weil die bisherige Behandlungsanlage wegen unlösbarer technischer Probleme außer Betrieb genommen werden sollte. Dies war der Einstieg in die Auslastung der MBA mit Bioabfall. Seit dem Umbau der mechanischen Aufbereitung des Bioabfalls im Jahr 2015 und der Annahme von externen Bioabfallmengen erzeugt die MBA mehr Energie, als für den gesamten Betrieb benötigt wird.

Im Jahr 2024 haben die EBL insgesamt fast 50.000 Mg Bioabfall in der MBA und im Biomassewerk verarbeitet, davon rd. 15.000 Mg aus Lübeck. Mit den Drittmengen beim Bioabfall haben die EBL im letzten Jahr erhebliche Einnahmen erzielt. Die vollständige Auslastung der MBA ist für eine optimierte Betriebsführung unerlässlich, die dadurch generierten Einnahmen entlasten die Lübecker Gebührenzahler:innen deutlich. Bislang konnte die Auslastung der MBA über die Teilnahme an Ausschreibungen durchgängig sichergestellt werden. Ob dies auch für die Zukunft gelingt, ist jedoch keineswegs sicher.

Entwicklung des kooperativen Ansatzes, rechtliche Ausgestaltung und Mehrwert

Vor dem Hintergrund dieser potenziellen Unsicherheit und der Tatsache, dass die langfristige Absicherung der Biogasproduktion auch für die strategische Überlegung im Zuge der Energiewende der Hansestadt Lübeck wichtig ist, soll die dauerhafte Auslastung im Rahmen einer interkommunalen Kooperation mit dem Zweckverband Ostholstein (ZVO) und den Landkreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg abgesichert werden. Die ursprünglich geplante Kooperation mit dem Wegezweckverband Bad Segeberg (WZV) konnte nicht realisiert werden. Zusammen mit diesen drei kommunalen Partnern verfügt die geplante Betreiberpartner-

schaft über ca. 86.000 Mg/a Bioabfälle, mit steigender Tendenz. Diese Gesamtmenge ist größer als die aktuelle Verarbeitungskapazität der MBA, die bei ca. 60.000 Mg/a liegt. Allein die Landkreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg haben eine Bioabfallmenge von ca. 55.000 Mg/a. Vor diesem Hintergrund wird die Kooperationsmenge aus diesen Landkreisen auf max. 27.000 Mg/a begrenzt. Die Restmenge wird von den Landkreisen zur Verwertung ausgeschrieben.

Die Planmenge für die gemeinsame Anlagennutzung der MBA und des Biomassewerks liegt damit bei rund 58.000 Mg/a. Eine theoretisch denkbare Erweiterung der Verarbeitungsmengen der MBA für Bioabfall wird aktuell nicht geplant.

Die Landkreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg haben die Zuständigkeit für die Erfassung und Verwertung des Bioabfalls auf die AWSH GmbH übertragen. Grundsätzlich soll aus Sicht der beiden Landkreise die AWSH GmbH auch weiterhin operativ zuständig bleiben. Da eine GmbH grundsätzlich nicht Vertragspartner einer Interkommunalen Kooperation werden kann und das auch dann nicht, wenn sie im alleinigen Eigentum des Landkreises stünde, planen die Landkreise einen Zweckverband zu gründen und ihm die Aufgabe der Entsorgung einer festgelegten Teilmenge des Bioabfalls der beiden Landkreise zu übertragen. Dieser Zweckverband soll dann Vertragspartner unserer Interkommunalen Kooperation werden. Da die AWSH GmbH Mitglied im Zweckverband werden kann und soll, ist darüber die operative Handlungsfähigkeit der AWSH GmbH gewährleistet. Die Abstimmung über die Gründung des Zweckverbandes und den Kooperationsvertrag hat in den Landkreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg den jeweiligen Hauptausschuss bereits erfolgreich passiert und soll in den Kreistagen im Juni beschlossen werden.

Die interkommunale Kooperation soll auf der Grundlage des § 19a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit SH (GkZ) in Verbindung mit § 108 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) begründet werden. Grundsätzlich müssen Kommunen als öffentliche Auftraggeber Leistungen im Wettbewerb vergeben. Eine Ausnahme besteht für solche Konstellationen, in denen Kommunen eine ihnen obliegende Aufgabe gemeinsam erledigen wollen. Die gemeinsame Nutzung der Bioabfalllinie der MBA und des Biomassewerkes ist so eine Ausnahme. Die Voraussetzungen dafür sind streng, werden nach dem vorliegenden Gutachten der Kanzlei Menold Bezler aber vollständig erfüllt. Das Gutachten kann auf Wunsch eingesehen werden.

Um eine rechtssichere Ausgestaltung einer vergabefreien Zusammenarbeit im Sinne des § 19a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit SH (GkZ) in Verbindung mit § 108 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu erreichen, muss die Art der Kooperation klare Abgrenzungsmerkmale zu einer reinen Leistungserbringung gegen Entgelt enthalten. Der Gesetzestext des § 19a GkZ spricht von „Mitbenutzung“ einer betriebenen Einrichtung, in unserem Fall der MBA und des Biomassewerkes. Aus Gründen der Rechtssicherheit verstehen wir die „Mitbenutzung“ als gemeinsames Betreiben der beiden Abfallbehandlungsanlagen. Dazu enthält der beigefügte öffentlich-rechtliche Vertragsentwurf (Anlage 1) in den §§ 5 und 6 explizite Regelungen, wie das gemeinsame Betreiben ausgestaltet werden soll. Zentrales Element ist dabei der zu bildende Beirat, der über alle wichtigen Angelegenheiten entscheidet, die den Anlagenbetrieb betreffen. Die Anlage selbst bleibt im Eigentum der EBL, der Betrieb wird jedoch gemeinsam gestaltet. Der Beirat setzt sich aus je einem Vertreter der Vertragsparteien zusammen, wobei durch die Verteilung der

Stimmrechte sichergestellt ist, dass die EBL als Eigentümer der Anlagen nicht überstimmt werden können. Im Regelfall ist für die Beschlüsse des Beirates die einfache Mehrheit vorgesehen. Konkret bedeutet dies, dass die EBL mindestens einen der beiden Partner für einen wirksamen Beschluss benötigt. Ein Beschluss gegen die EBL ist nicht möglich. Einzige Ausnahme vom Grundsatz eines Mehrheitsbeschlusses ist die Abstimmung über den Wirtschaftsplan. Der von den EBL vorzulegende Wirtschaftsplan wird aus dem genehmigten Gesamtwirtschaftsplan der EBL abgeleitet. Der Wirtschaftsplan ist das zentrale Steuerungsinstrument mit unmittelbarer Wirkung auf die Behandlungskosten. In diesem Fall muss der Beschluss einstimmig erfolgen.

Gelingt dies nicht, muss ein angepasster Wirtschaftsplan erneut zur Abstimmung gestellt werden. Wird auch dieser Vorschlag nicht einstimmig angenommen, wird ein Schlichtungsrat gebildet, der einen Kompromissvorschlag erarbeitet und dem Beirat zur Zustimmung vorlegt. Für die Annahme des Kompromissvorschlages ist die einfache Mehrheit ausreichend. Hier steht der Vertragspartei, die überstimmt wurde, ein Sonderkündigungsrecht zu, das auch innerhalb der Mindestvertragslaufzeit von 20 Jahren wirksam ist. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre. Wird von diesem Sonderkündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, endet der Kooperationsvertrag automatisch nach Ablauf von drei Jahren. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Der Beirat entscheidet mit dem Wirtschaftsplan u.a. über eine separate Plankostenrechnung. So werden z.B. Entscheidungen über Investitionen in den gemeinsam genutzten Anlagenteilen auch gemeinsam getroffen. Die EBL können dabei nicht dauerhaft überstimmt werden. Hintergrund dieser gemeinsamen Budgetentscheidung ist, dass die Behandlungskosten „die wesentlich von Investitionsentscheidungen beeinflusst werden können“ mengenabhängig verteilt werden. Die Finanzierung sämtlicher Investitionen übernehmen weiterhin die EBL, weil sie auch das Eigentum an den angeschafften Gegenständen erwerben. Die Kosten der Investitionen (Abschreibungen und Zinsen) fließen in die Behandlungskosten ein und werden nach den jeweils angelieferten Mengenanteilen verteilt. Die Abrechnung erfolgt unterjährig zunächst auf Basis der Plankostenrechnung und der geplanten Mengen. Nach Abschluss des Kalenderjahres erfolgt eine Schlussabrechnung auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten und der durch die Vertragspartner tatsächlich gelieferten Mengenanteile. Die abrechenbaren Kosten enthalten auch einen Anteil an den allgemeinen Kosten der Entsorgungsbetriebe Lübeck. Nicht Bestandteil der abrechenbaren Kosten sind Abschreibungen und Zinsen, soweit sie den Altbestand der Anlagen betreffen. Diese Kosten werden wie bisher ausschließlich über die Restabfallgebühr durch die Lübecker Gebührenzahler:innen getragen. Bei diesen Kosten handelt es sich um sogenannte Fixkosten, die unabhängig von der tatsächlichen Anlagennutzung entstehen und auf die ursprüngliche Entscheidung, die Anlagen zu bauen, zurückzuführen sind. Die laufenden Instandhaltungskosten für die Altbestandteile der Anlagen sind dagegen Bestandteil der Abrechnung. Sobald Altbestandteile erneuert werden, gehören auch die dadurch entstehenden neuen Fixkosten zu den erstattungsfähigen Kosten der Kooperation.

Damit der kooperative Gedanke, der die geplante Zusammenarbeit der verschiedenen kommunalen Aufgabenträger prägen soll, deutlicher wird, gibt es neben dem gemeinsamen Anlagenbetrieb weitere Elemente, die sich vorteilhaft auf die Entsorgungssicherheit aller Vertragspartner auswirken werden.

Neben gemeinsamen Konzepten zur Verbesserung der Bioabfallqualität und einer gemein-

samen Öffentlichkeitsarbeit hat der Ausfallverbund bei einem Anlagenausfall oder der Störung der Abfallsammlung erhebliche praktische Bedeutung. Bislang müssen z. B. bei jedem Vertragspartner entsprechend viele Reservefahrzeuge für die Abfallsammlung vorgehalten werden. Durch einen gemeinsamen Fahrzeugpool kann die Anzahl insgesamt reduziert werden. Von den dadurch möglichen Einsparungen profitieren alle Vertragsparteien.

Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit auf Dauer angelegt. Mit einer Frist von vier Jahren für die Vertragspartner und einer Frist von fünf Jahren für die EBL kann der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragsdauer von 20 Jahren gekündigt werden. Der ZVO hat in seiner Verbandsversammlung am 04.12.2024 einer solchen Kooperation bereits einstimmig zugestimmt. Nachdem der ursprünglich vorgesehene weitere Partner, der Wegezweckverband Bad Segeberg, sich gegen die Kooperation entschieden hat und die Landkreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg eintreten wollen, muss die Abstimmung in der Verbandsversammlung des ZVO wiederholt werden.

Die Verarbeitung von Bioabfällen in der MBA und im Biomassewerk stellt die hochwertigste Verwertung von Bioabfällen dar, die nach dem aktuellen Stand der Technik möglich ist. Der Kompost, der dabei erzeugt wird, stammt im Wesentlichen aus der haushaltsnahen Erfassung von Bioabfällen. Als einziger Erzeuger von Kompost aus der haushaltsnahen Erfassung über Biotonnen können die EBL auch diesen Kompost zur Produktion von Gartenerden liefern und damit Torf als sonst üblichen Bestandteil verdrängen. Sonst gilt dies nur für Kompost, der ausschließlich aus Gartenabfällen produziert wird. Möglich ist dies nur durch die Art der Behandlung in der MBA (Nassvergärung). Soweit durch die angestrebte Kooperation Sammeltransporte nötig werden, sollen diese mit E-Lkw erfolgen.

Durch die unmittelbare Nachbarschaft der beteiligten Partner können Transporte zu Umschlagstationen aber teilweise entfallen, weil die MBA mit den Abfallsammelfahrzeugen aus dem Umland direkt angefahren werden kann.

Die mit dieser Kooperation mögliche dauerhafte Mengensicherung und nochmals gesteigerte Auslastung der MBA und des Biomassewerkes wird sich nicht nur auf die Sicherung der Biogasproduktion und des Kompostabsatzes positiv auswirken, sondern durch höhere Einnahmen die Lübecker Gebührenzahler:innen ein Stück weit entlasten und damit zu mehr Gebührenstabilität beitragen.

Es handelt sich somit insgesamt um ein kommunales Projekt, das dem Grundgedanken der Hansebelt in idealer Weise Rechnung trägt, in dem Chancen und Synergien gemeinsam realisiert werden. Mit Lübeck als wichtigem Partner.

Chancen- und Risikobetrachtung

Die geplante Kooperation bietet eine Vielzahl von Vorteilen und **Chancen**, die verbal bereits im vorangegangenen Text ausgeführt wurden und im Folgenden noch einmal zusammenfassen aufgelistet werden. Dies sind ...

- Dauerhafte Auslastung der Bioabfallverwertungsanlagen
- Langfristige Entsorgungssicherheit und Panbarkeit für alle Partner
- Minimierung von Transporten durch direkte Anlieferung mit den Sammelfahrzeugen
- Direkte Einflussnahme auf die Behandlungskosten

➤ Hochwertigste Verwertung des Bioabfalls als Beitrag zum Klimaschutz

Die dem gegenüberstehenden **Risiken** sind eher grundsätzlicher Natur und werden hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit als äußerst gering bzw. gut beherrschbar eingeschätzt.

➤ Umsatzsteuer

Ein Kostenvorteil ergibt sich für die Kooperation, weil der gemeinsame Anlagenbetrieb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Grundsätzlich kann sich dies für die Zukunft ändern. Allerdings gilt dies heute schon, wenn die Partner die Leistungen ausschreiben würden. Die Bioabfallmengen des ZVO werden bereits heute in der MBA auf der Grundlage einer Ausschreibung verwertet. Die EBL müssen für diese Leistung Umsatzsteuer erheben und an das Finanzamt abführen. Der ZVO ist als Zweckverband aber nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Eine mögliche zukünftige Steuerpflicht spricht also nicht gegen den Abschluss dieses Vertrages.

➤ Vergaberecht

Die Kooperation könnte vergaberechtlich angegriffen werden. Grundsätzlich kann die Unwirksamkeit eines ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens abgeschlossenen öffentlichen Auftrags festgestellt werden, wenn sie spätestens innerhalb von 6 Monaten von einem Dritten gerügt wird. Diese Frist kann auf 30 Tage verkürzt werden, wenn der Abschluss einer solchen Kooperation im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Dies ist in diesem Fall geplant. Nach Ablauf der 30-Tage-Frist ist der Vertrag rechtsgültig und kann vergaberechtlich nicht mehr angefochten werden. Das Risiko einer vergaberechtlichen Unwirksamkeit ist aber ohnehin äußerst gering, weil ein gleichartiger Vertrag bereits der Klärschlammkooperation der EBL mit der Hamburger Stadtentwässerung und dem AZVSH zugrunde liegt und einer vergaberechtlichen Überprüfung Stand gehalten hat.

➤ Mengenentwicklung

Grundsätzlich kann mit einem Szenario gerechnet werden, in dem die Bioabfallmengen steigen. Zum einen ist zu erwarten, dass die Anschlussgrade der Grundstücke an die Bioabfallentsorgung der benachbarten Kreise steigen und zum anderen sollte es im Zuge intensivierter Öffentlichkeitsarbeit auch gelingen, dass Bioabfälle vermehrt über die Bioabfall- und nicht mehr über die Restabfalltonne entsorgt werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Bioabfallverwertungskapazitäten der MBA und des Biomassewerkes zu erhöhen. Aktuell ist dies nicht erforderlich, weil die in der Nähe vorhandenen Verwertungsanlagen die Mengen problemlos aufnehmen können. Für die Zukunft kann sich dies ändern. Allerdings spricht dies nicht gegen den Kooperationsvertrag, weil dieses Szenario unabhängig davon eintreten kann. Falls die Bioabfallmenge dadurch steigt, dass insbesondere die Küchenabfälle zukünftig ausschließlich über die Bioabfalltonne entsorgt werden, könnten die dann dadurch freiwerdenden Restabfallkapazitäten der MBA dafür genutzt werden, weil eine Vergärung der Restabfälle ohne den Organikanteil aus den Küchenabfällen nicht mehr sinnvoll wäre.

Fazit

Echte Risiken sehen wir nicht. Dafür bietet die geplante Kooperation aber zahlreiche deutliche Vorteile. In der Gesamtwertung halten wir die geplante Kooperation für ein echtes Win-Win-Projekt für alle Beteiligten.

Anlage(n):

1 - Anlage 1 - KooperationsV_Bioabfall_EBL_ZVO_Stormarn_Lauenburg - Stand 18.05.2026
(öffentlich)

Senatorin Monika Frank

Öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck

vertreten durch den Direktor Mathias Mucha,
Malmöstraße 22, 23539 Lübeck

– im Folgenden „**EBL**“ genannt –

und dem

Zweckverband Ostholstein Körperschaft öffentlichen Rechts

vertreten durch den Vorstandsvorsteher Frank Spreckels,
Wagrienring 3 - 13, 23730 Sierksdorf

– im Folgenden „**ZVO**“ genannt –

und dem

Zweckverband Bioabfallverwertung Südholstein

vertreten durch den Vorstandsvorsteher [•],
[•]

– im Folgenden „**ZVBS**“ genannt –

– ZVO und ZVBS im Folgenden gemeinsam auch „Aufgabenträger“ genannt –

- EBL, ZVO und ZVBS im Folgenden gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt -

Vorbemerkung

Die Hansestadt Lübeck ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) und betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung mittels ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung EBL.

Dem ZVO ist die Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vom Kreis Ostholstein übertragen worden und er betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

Dem ZVBS ist die Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Teilaufgabe „Verwertung von Bioabfällen“ von den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg übertragen worden.

Die EBL betreiben zur Entsorgung von Restabfall, und Bio- und Grünabfällen unter anderem eine eigene mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (nachfolgend „MBA“ genannt) und eine Kompostierungsanlage (Biomassewerk). In der MBA wird der eingehende Restabfall (nachfolgend „Linie 1“ oder „Restabfalllinie“ genannt) und Bioabfall (nachfolgend „Linie 2“ oder „Bioabfalllinie“ genannt) jeweils getrennt voneinander durch mechanische Aufbereitung in Einzelfraktionen aufgeteilt und anschließend den jeweils angepassten Behandlungs- und Verwertungsverfahren zugeführt. Die eigenen (Bio-)Abfallmengen der EBL lasten die Anlage derzeit nicht vollständig aus. Die MBA ist nach dem gemeinsamen Verständnis der Vertragsparteien unter Einbeziehung weiterer Mengen dauerhaft wirtschaftlicher zu betreiben. ZVBS und der ZVO verfügen demgegenüber über keine eigene Anlage zur Behandlung von Bioabfall. Die gemeinsame Verwertung der Bioabfälle stärkt für die Vertragsparteien somit die langfristige Entsorgungssicherheit und verbessert die Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu einer getrennten Verwertung der Bioabfälle.

Die Vertragsparteien streben daher im Rahmen einer gemeinsamen Initiative zur Wahrnehmung der ihnen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 LAbfWG obliegenden Aufgaben eine öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit im Bereich der Bioabfallentsorgung auf Grundlage des § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (GkZ) und des § 108 Abs. 6 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) an. Angedacht ist, im Wege einer kooperativen Zusammenarbeit der Parteien ihre Anstrengungen zur Erbringung der ihnen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Abfallwirtschaftsgesetz des Landes auferlegten oder durch öffentlichen Vertrag übertragenen öffentlichen Abfallentsorgungsaufgaben im Bereich der Behandlung des Bioabfalls zu bündeln. Hierdurch werden die von allen drei Vertragsparteien verfolgten Ziele erreicht: Die langfristige Entsorgungssicherheit bei den Vertragsparteien wird gestärkt, eine qualitativ hochwertige und zugleich wirtschaftlichere Bioabfallentsorgung als bei getrennter Aufgabewahrnehmung gewährleistet, lange Transportwege vermieden, die CO²-Bilanz verbessert und eine langfristig hohe Energieausbeute bei einem minimalen Ressourceneinsatz durch Nutzung einer bereits bestehenden Anlage der EBL sichergestellt.

In diesem Sinne soll die bereits vorhandene Linie 2 für die Verwertung von Bioabfall der MBA und das Biomassewerk zukünftig durch die EBL, den ZVO und den ZVBS gemeinsam genutzt werden. Die gemeinsame Anlagennutzung soll durch einen Beirat als gemeinsames Gremium gesteuert und überwacht werden, in dem die jeweilig maßgebenden Entscheidungen gemeinsam getroffen werden, wobei hierdurch nicht ggfs. erforderliche Beschlussfassungen in den jeweils zuständigen Gremien der Vertragsparteien ersetzt werden. Für die gemeinsame Anlagennutzung sollen der ZVO seine gesamten anfallenden Mengen an Bioabfall und der ZVBS Teilmengen seines Bioabfalls aus der Systemabfuhr (Bioabfalltonne) (nachfolgend „*Bioabfall*“ genannt) jeweils in die Bioabfalllinie der MBA der EBL einbringen und inhaltliche Beiträge – die über die bloße Kostentragung hinausgehen – leisten.

Gemäß § 19a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GkZ vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr.27) schließen die EBL, der ZVO und der ZVBS zum wirtschaftlichen Vorteil aller Partner und insbesondere zur künftigen Erhöhung der Entsorgungssicherheit und somit zum gemeinsamen Ziel der Abfallverwertung folgende Kooperationsvereinbarung zur Anlagenmitbenutzung als öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die interkommunale Zusammenarbeit der Parteien im Bereich der Bioabfallentsorgung. Im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit verpflichten sich die Parteien jeweils zur gemeinsamen Ausführung der Abfallentsorgungsleistungen nach diesem Vertrag.
- (2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, erfolgt die Behandlung und Verwertung des gesamten Bioabfalls des ZVO und von Teilmengen aus dem ZVBS in den gemeinsam genutzten Anlagen der EBL nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der Bioabfalllinie der MBA und im Biomassewerk auf dem Grundstück des Abfallwirtschaftszentrums. Der Umfang der Einrichtungen, die der interkommunalen Zusammenarbeit zugeordnet sind, sowie die Input- und Output-Stoffströme aus diesen Einrichtungen, sind in der **Anlage 3** beschrieben. Sammlung und Transport der in den Gebieten des ZVO und ZVBS anfallenden und überlassenen Bioabfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen der EBL (MBA) sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten sind weiterhin Aufgabe des jeweiligen Aufgabenträgers oder des von ihm beauftragten Dritten.

- (3) Die voraussichtlichen Mengen des in den gemeinsam genutzten Anlagen der EBL nach diesem Vertrag zu entsorgenden Bioabfalls sowie weitere Einzelheiten und Spezifikationen ergeben sich für die Vertragsparteien aus **Anlage 1**. Bei der gemeinsamen Mengenplanung (Anlage 1 Ziff. 3) ist jederzeit sicherzustellen, dass es sich um Bioabfallmengen handelt, die der jeweilige Aufgabenträger qua der ihm selbst obliegenden oder übertragenen hoheitlichen Aufgabe der Abfallentsorgung zu entsorgen hat.

§ 2

Zusammenarbeit bei der Übernahme des Bioabfalls

- (1) Die Übernahme der Bioabfallmengen vom ZVO und ZVBS zur Entsorgung in der MBA erfolgt auf dem Grundstück des Abfallwirtschaftszentrums Lübeck.
- (2) Die Anlieferung des Bioabfalls soll über das Jahr für die EBL möglichst planbar erfolgen. Die Vertragsparteien erstellen hierzu jährlich einen Verarbeitungsplan, in dem neben den regelmäßigen Anlieferzeiten für den Bioabfall auch die notwendigen Revisionszeiten der MBA und die vorhandenen Speicher-/Lagerkapazitäten der Vertragsparteien berücksichtigt sind; daneben wird im Verarbeitungsplan auch der Prozess der Koordinierung der anzuliefernden Bioabfallmengen geregelt. Die federführende Durchführung der Koordination liegt bei den EBL, die berechtigten Belange des ZVO und ZVBS sind nach entsprechender Mitteilung zu berücksichtigen. Abweichungen vom Verarbeitungsplan sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Übergabe des Bioabfalls zwischen dem jeweiligen Aufgabenträger und den EBL abzustimmen.
- (3) Die Übernahme der Bioabfallmengen ist durch den jeweiligen Aufgabenträger oder von ihm beauftragte Transporteure nach Maßgabe der Vorgaben im Verarbeitungsplan nach Absatz 2 in den in Anlage 3 festgelegten Zeiten möglich. Aufgrund etwaiger Revisionen bzw. ungeplanter Stillstände in der MBA können die EBL aber nicht uneingeschränkt sicherstellen, dass die Bioabfallmengen zu den Zeiten gemäß Satz 1 übernommen werden können. Die EBL werden insoweit die Aufgabenträger unverzüglich über besondere Vorkommnisse bei der Bioabfallentsorgung und daraus resultierende Einschränkungen hinsichtlich der Übernahme der Bioabfallmengen unterrichten. Einzelheiten insbesondere auch zur Überwachung der zulässigen Kontrollwerte sind in Anlage 1 Ziff. 2 geregelt.

Sämtliche Transporte erfolgen nur durch Unternehmen, die eine Transportgenehmigung für Bioabfalltransporte gemäß der jeweils gültigen abfallrechtlichen Regelungen besitzen. Diese ist nach Aufforderung den EBL vorzulegen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) oder einer möglichen Nachfolgeregelung einzuhalten.

Im Übrigen gelten für die Anlieferung an die MBA die Annahme- und Lieferbedingungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend (insbesondere Verhaltens- und Verkehrsregeln), soweit sich aus der interkommunalen Kooperation nicht ein anderes ergibt.

§ 3

Weiteres zur Zusammenarbeit der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien beabsichtigen, in den nachfolgenden Bereichen die Kooperationsleistungen näher zu definieren und jeweils in einem Konzept, welches Bestandteil dieses Vertrags sein wird, festzuhalten:

1. Notfallkonzept: im Falle von Ereignissen, die die Behandlung und/ oder Verwertung von Bioabfällen in der MBA zeitweise unmöglich machen, werden die Aufgabenträger sowie die EBL den Umgang mit den betroffenen Bioabfallmengen im Rahmen eines gemeinsamen Notfallkonzepts regeln. Bestandteil dieses Konzeptes ist die vorübergehende Silierung und Zwischenlagerung von aufbereiteten Bioabfällen durch die Vertragsparteien sowie Regelungen zur Durchführung der Transporte zum/vom Zwischenlager, die Einräumung von Geräte- und/oder Maschinenkapazitäten, Personalgestellung etc.

Sollten die Kapazitäten dieser Zwischenlager oder der Silierungsflächen erschöpft oder eine Zwischenlagerung aufgrund der Betriebsgenehmigung nicht möglich sein, entsorgen die Vertragsparteien die Bioabfallmengen gemeinsam in einer hierfür zugelassenen Bioabfallbehandlungsanlage. Weitere Entsorgungswege sind ebenfalls zulässig, sofern sie den Bestimmungen der EfbV genügen. Die generelle Entscheidung über den zu wählenden Entsorgungsweg trifft der Beirat. Im Falle der Eilbedürftigkeit treffen die EBL die Entscheidung über den dann zu wählenden Entsorgungsweg.

2. Konzept betreffend die Verbesserung der Bioabfallqualität sowie gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung: die Vertragsparteien werden koordinierte Maßnahmen zur Verbesserung der in der Abfallsammlung zu erzielenden Bioabfallqualität in einem Konzept regeln. Bestandteil dieses Konzeptes sind koordinierte Maßnahmen zur Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit und zur Optimierung der Abfallberatung. Bestandteil dieses Konzeptes sind Informationskampagnen, Schulungen, gemeinsame Veranstaltungen, die Nutzung digitaler Kommunikationskanäle sowie regelmäßiger Erfahrungsaustausch zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität des über die Bioabfallsammlung erfassten Bioabfalls. Hinzu kommen

die Nutzung technischer Maßnahmen (Störstoffdetektion), stichprobenhafte Kontrollen, etc.

3. Konzept über wechselseitige Unterstützungsleistungen bei der Bioabfalleinsammellogistik: Bestandteil dieses Konzeptes sind die Tourenoptimierung an Gebietsgrenzen, die Einräumung von Werkstattkapazitäten, das Vorhalten / Einräumen von Ersatzfahrzeugkapazitäten, die Überbrückung von Personalengpässen, Etablierung eines E-Fahrzeug-Ausfallverbunds zur effizienten Bioabfallsammlung und -beförderung mit dem Ziel, Reservekapazitäten der Vertragsparteien zu reduzieren, etc.
 4. Konzept zum Aufbau von Strukturen zur Nutzung des Qualitätskomposts durch die Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Gebietskörperschaften.
- (2) Der Beirat wird die in Absatz 1 genannten Konzepte regelmäßig überprüfen und fortführen, § 7 Absatz 2 Nr. 7. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die fortgeführten Konzepte an sich zu ziehen und einvernehmlich zu ändern.
 - (3) Der ZVBS verpflichtet sich, bei der Ausschreibung der Restmengen an Bioabfall mögliche Revisionsmengen sowie den Siebüberlauf aus der Abfallbehandlung der MBA angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Aufwand und Kostenerstattung

- (1) Der ZVO und ZVBS erstatten den EBL jeweils die nachgewiesenen Personal-, Sach-, Betriebs- und Kapitalaufwendungen auch für zukünftige Investitionen in der Bioabfalllinie der MBA und im Biomassewerk, die anteilig durch die jeweilige Mitbenutzung entstehen. In Bezug auf Einzelheiten gilt Anlage 2.
- (2) Die EBL werden jeweils monatliche Abschlagszahlungen von den Vertragsparteien im Voraus verlangen. Die Höhe der monatlichen Abschläge orientiert sich für jede Vertragspartei an der Höhe des zu erwartenden Jahresentgelts für die Planmengen gemäß Mengenplanung aller Vertragsparteien in der Anlage 1 sowie der geplanten Gesamtkosten der Entsorgung gemäß verabschiedetem Wirtschaftsplan der Kooperation. Die Abschlagszahlungen sind jeweils monatlich im Voraus spätestens am dritten Werktag eines Monats kostenfrei auf das Konto der EBL zu leisten.
- (3) Die endgültige Abrechnung der zu erstattenden Kosten erfolgt jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens Ende April des Folgejahres im Rahmen

der Nachkalkulation / Schlussabrechnung gemäß den Regelungen der Anlagen 1 und 2.

- (4) Die Vertragsparteien gehen davon aus und sind der festen Überzeugung, dass diese Kooperation den Anforderungen des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) genügt und die Entgelte nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Sollte diese Kooperation von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit eingestuft werden, schulden der ZVO und ZVBS ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht die nach diesem § 3 zu leistende Kostenerstattung zuzüglich Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuerpflicht nicht nachweislich schuldhaft durch die EBL verursacht wurde.

§ 5

Mitwirkungsrechte der Vertragsparteien

- (1) EBL, ZVO und ZVBS verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Aufgabenträger sind berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten durch eigene Bedienstete und Vertreter oder durch beauftragte Dritte die gemeinsam genutzte Anlage zu betreten, zu besichtigen und auf ihren Zustand zu prüfen sowie die wirtschaftliche Abrechnung zu prüfen, soweit dies zur Klärung betrieblicher Fragen im Zuge der Durchführung dieses Vertrags notwendig ist. Eine vorherige terminliche Abstimmung ist erforderlich.
- (2) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig über alle Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Abfallkooperation frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Hierzu bedienen sich die Vertragsparteien in der Regel des Beirats.

§ 6

Beirat, Sonderkündigungsrecht

- (1) Der Beirat steuert und überwacht die gemeinsame Nutzung der MBA nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. Neben den Mitwirkungsrechten in diesem Beirat besteht kein gesondertes Teilnahmerecht für Partner der Abfallentsorgungskooperation gemäß § 19 a Absatz 3 Satz 1 GkZ SH.
- (2) Dem Beirat sind folgende Maßnahmen bzw. Geschäfte im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Bioabfallbehandlung und -verwertung zur Zustimmung vorzulegen. Der Zustimmung des Beirats bedürfen:

1. strategische Entscheidungen/Investitionen betreffend aller Anlagenteile, die gemäß Anlage 3 Bestandteil der Kooperation sind;
2. die von den EBL jeweils für das Kalenderjahr für die Kooperation zu erstellende Wirtschaftsplanung; diese beinhaltet eine Erfolgs-, Investitions- und Personalplanung;
3. unterjährige Abweichungen vom Wirtschaftsplan für die Kooperation, gesamt oder in seinen Komponenten Personalkosten, Betriebskosten inkl. Instandhaltung sowie Kapitalkosten von jeweils größer als 10% (Abweichung jeweiliger Planwert zum Wert der Hochrechnung zum Jahresultimo);
4. unterjährige Abweichungen vom Investitionsplan von jeweils größer als 20% (Abweichung jeweiliger Planwert zum Wert der Hochrechnung zum Jahresultimo);
5. der Umgang mit nicht zu kompensierenden Mehr- oder Mindermengen;
6. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen Dritte im Zusammenhang mit der Kooperation, davon umfasst ist auch die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln im Zusammenhang mit einer von der Finanzverwaltung festgestellten Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer (siehe § 4 Absatz 4);
7. die Überprüfung und Fortführung der in § 3 genannten Konzepte.

Die Aufgabenträger erklären, dass eine Ablehnung bzw. Enthaltung zu einer zustimmungspflichtigen Maßnahme durch ihren in den Beirat entsandten Vertreter bzw. seinen Stellvertreter nur bei Vorliegen und Darlegung eines sachlichen Grundes möglich ist. Die Aufgabenträger werden den von ihnen in den Beirat entsandten Vertreter bzw. seinen Stellvertreter entsprechend verpflichten und berechtigen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass entsprechende zustimmungspflichtige Maßnahmen bzw. Geschäfte nicht durch Beschlüsse ihrer Organe präjudiziert werden. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass durch eine Beschlussfassung im Beirat nicht ggfs. erforderliche Beschlussfassungen in den jeweils zuständigen Gremien der Vertragsparteien ersetzt werden. Das Erfordernis einer solchen Beschlussfassung ist von jeder Vertragspartei eigenverantwortlich zu prüfen und erforderliche Beschlüsse sind rechtzeitig einzuholen.

- (3) Darüber hinaus hat der Beirat folgende Aufgaben/ Funktionen:

1. Dem Beirat wird auch die jährliche Nachkalkulation der Gesamtaufwendungen zur Kenntnis gegeben; der ZVBS und der ZVO sind berechtigt, die Prüfung der Nachkalkulation durch einen Gutachter auf eigene Kosten zu verlangen.
 2. Im Rahmen der Sitzungen des Beirats informieren die EBL die Aufgabenträger über den Betriebsablauf auf der MBA, insbesondere auch über Dauer und Daten von Unterbrechungen wegen Betriebsstörungen, großer Revisionen und Optimierungsmaßnahmen;
- (4) Der Beirat setzt sich aus jeweils einem Vertreter bzw. Stellvertreter der Vertragsparteien zusammen. EBL und ZVO werden für die Mitgliedschaft im Beirat hauptamtlich tätige Mitarbeiter benennen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Vertreter des ZVBS ist stets der jeweilige Geschäftsführer der AWSH. Dabei verfügen der ZVO und der ZVBS jeweils über eine Stimme und die EBL über zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Die Hinzuziehung und Sitzungsteilnahme von nicht stimmberechtigten Experten durch die Vertragsparteien ist nach Zustimmung durch den Beirat zulässig.
- (5) Die Benennung der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt schriftlich durch die entsendungsberechtigten Aufgabenträger gegenüber den EBL. Die EBL werden die Aufgabenträger schriftlich über das von ihnen entsandte Mitglied sowie den Stellvertreter informieren. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirats, eine Abberufung ist aber jederzeit schriftlich durch entsprechende Erklärung gegenüber den anderen Aufgabenträgern durch die Aufgabenträger bzw. die EBL möglich. Mit der Abberufung muss dann gleichzeitig das neue Mitglied bzw. der neue Stellvertreter für den Beirat benannt werden, das bzw. der dann in die Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds bzw. Stellvertreters eintritt. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit benennen die Beteiligten die nachfolgenden Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreter. Wiederbenennungen sind zulässig. Die ausscheidenden Mitglieder bzw. Stellvertreter bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder bzw. Stellvertreter im Amt.
- (6) Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluss über den von den EBL vorgelegten Wirtschaftsplan gemäß Abs. 2 Nr. 2 bedarf der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Beirats. Kann ein einstimmiger Beschluss nicht gefasst werden, sind die EBL verpflichtet, den Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen zu überarbeiten und dem Beirat erneut zur Abstimmung vorzulegen. Kommt auch im zweiten Abstimmungsgang keine Einstimmigkeit zustande, wird ein Schlichtungsrat angerufen. Dieser setzt sich aus je einem Vertreter der drei Vertragsparteien zusammen. Der Schlicht-

tungsrat erarbeitet einen Kompromissvorschlag, der dem Beirat zur Abstimmung vorgelegt wird. Für die Annahme des Kompromissvorschlags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Beirat ausreichend.

Sofern ein Beiratsmitglied dem Beschluss über den Kompromissvorschlag nicht zustimmt, steht der entsprechenden Vertragspartei, die das Beiratsmitglied benannt hat, ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres ausgeübt werden.

Mit Abgabe der Kündigungserklärung verändert sich die Stimmverteilung im Beirat wie folgt: Den verbleibenden Vertragsparteien steht jeweils eine Stimme zu, die Stimme der kündigenden Vertragspartei ruht. Dies gilt nicht für Beschlussgegenstände, insbesondere solche nach Abs. 2 Nr. 5 und 7 sowie Abs. 3, sowie für Entscheidungen, die die operative Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag betreffen. Hier bleibt das Stimmrecht des kündigenden Mitglieds bis zum Wirksamwerden der Kündigung unberührt.

Die Kündigung entbindet die betreffende Vertragspartei nicht von der Verpflichtung zur anteiligen Tragung sämtlicher Kosten aus dem Wirtschaftsplan bis zum Wirksamwerden der Kündigung.

Während der verbleibenden Vertragslaufzeit dürfen von den übrigen Vertragsparteien ausschließlich solche Maßnahmen beschlossen werden, die für den Betrieb der Anlage zwingend erforderlich sind. Bereits zuvor beschlossene Maßnahmen und Kosten bleiben unberührt.

Wird der Kompromissvorschlag des Schlichtungsrat im Beirat nicht einstimmig angenommen und macht keine Vertragspartei von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, endet diese öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung mit Ablauf des dritten Jahres nach dem Beschlussjahr automatisch.

Für die verbleibende Vertragslaufzeit sind die EBL berechtigt, alle zur Sicherstellung des Anlagenbetriebs erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere sind sie weiterhin befugt, Wirtschaftspläne aufzustellen.

Übt eine Vertragspartei das Sonderkündigungsrecht aus, ruht ihr Stimmrecht für Beschlüsse, die finanzielle oder investive Bindungswirkungen entfalten, insbesondere für Wirtschaftsplanbeschlüsse, Investitionsentscheidungen sowie für Entscheidungen über wesentliche Abweichungen vom Wirtschafts- und Investitionsplan (Abs. 2 Nr. 2 bis 4).

Die kündigende Vertragspartei bleibt bis zum Vertragsende in vollem Umfang an der Fortführung, Mitwirkung und Aktualisierung der in § 3 genannten Konzepte sowie an der Umsetzung bereits beschlossener Maßnahmen beteiligt.

- (7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während einer laufenden Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Beirat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Beirats sind durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, in der Regel mit Unterstützung durch die EBL, vorzubereiten. Der Beirat legt zu Beginn eines Jahres die Sitzungstermine fest, der Beirat soll mindestens zweimal im Kalenderjahr tagen. Unabhängig von den zuvor festgelegten Sitzungsterminen ist der Beirat einzuberufen, wenn notwendige Entscheidungen zu treffen sind, die nicht bis zur nächsten regulären Beiratssitzung aufgeschoben werden können. Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Beirates beträgt grundsätzlich 14 Tage. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf bis zu 1 Woche verkürzt werden. Der Ladung sind die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen beizufügen. Die Sitzungen werden durch die Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen. Unabhängig davon haben auch die Aufgabenträger das Recht, eine Sitzung des Beirates einzuberufen, wenn aus ihrer Sicht eine Sitzung des Beirates erforderlich ist. Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich.
- (9) Eine Beschlussfassung kann auf Vorschlag des Vorsitzenden des Beirats auch in Textform gefasst werden. Sitzungen können in Präsenz, mittels Videokommunikation oder in einer hybriden Sitzung durchgeführt werden.
- (10) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften die Vertragsparteien unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur dieser Kooperationsvereinbarung ergeben und die für die Erreichung der jeweiligen Vertragszwecke von

besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des jeweiligen Vertragspartners auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss.

- (2) Soweit die Haftung der Vertragsparteien ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 8

Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die gemeinsame Behandlung der Bioabfälle beginnt am 1.1.2027 („*Stichtag*“). Für den ZVBS gilt dies bis zum 31.12.2027 nur, soweit er über Bioabfallmengen real verfügt.
- (2) Der ZVO und ZVBS werden sicherstellen, dass sie den EBL den in ihrem Gebiet anfallenden Bioabfall zum Stichtag andienen können und werden etwaige Entsorgungsverträge mit Dritten zur Behandlung und Verwertung ihrer Bioabfälle hierauf abstellen. Die EBL werden sicherstellen, dass die zuvor vertraglich Dritten gegenüber gebundenen Behandlungskapazitäten zum Stichtag nach Maßgabe und im Umfang dieses Vertrags zur Verfügung stehen, indem, sofern erforderlich, die Entsorgungsverträge mit Dritten rechtzeitig beendet werden.
- (3) Der ZVO und ZVBS haben jeweils das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von vier Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen. Die EBL hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist frühestens möglich mit Wirkung zum Ablauf des 20. Kalenderjahrs ab Vertragsbeginn. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (4) Im Übrigen sind die Vertragsparteien jeweils aus wichtigem Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsschluss nachträglich entfallen sind.
- (5) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Kündigen der ZVO oder der ZVBS diesen Vertrag, so ist der Kündigende den EBL gegenüber zu einem Ausgleich verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn innerhalb der

Kündigungsfrist Investitionen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft getätigt werden. Werden innerhalb der Kündigungsfrist Investitionen zur Erweiterung oder aus nicht zwingenden Optimierungsgründen gegen die Stimme des kündigenden Aufgabenträgers getätigt, so scheidet eine Verpflichtung zum Ausgleich dieses wirtschaftlichen Nachteils aus. Die Höhe der Verpflichtung entspricht dem wirtschaftlichen Nachteil, der insgesamt durch die Kündigung entsteht, d.h. der wirtschaftliche Nachteil umfasst Abschreibungen und Zinsen auf Basis der Restbuchwerte der noch nicht abgeschrieben Anlagengüter der Kooperation, die sich auf den Anteil des Kündigenden beziehen. Für den Fall, dass die durch die Kündigung entfallenden Mengen durch andere Anlieferungen und durch die dafür erzielten Erlöse ganz oder teilweise kompensiert werden, reduzieren sich die Ausgleichsansprüche insoweit auf die nicht kompensierten Kosten. Dies gilt auch, wenn der wirtschaftliche Nachteil aus anderen Gründen nicht oder nicht in dem Umfang entsteht. Die kündigende Vertragspartei sowie die EBL verpflichten sich, unverzüglich nach Erklärung der Kündigung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Kompensation für die durch die Kündigung entfallenden Mengen zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zu erreichen (z. B. durch Einbeziehung eines weiteren öffentlichen Aufgabenträgers in diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag).

§ 9

Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig über alle für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Umstände und Sachverhalte informieren.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, vertrauliche Kenntnisse der anderen Vertragspartei, die sie im Rahmen dieses Vertrags erwerben, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Sie werden auch ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Vertragsbeendigung fort.
- (3) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden uneingeschränkt von beiden Vertragsparteien beachtet.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung, Ergänzung oder Änderung dieser Schriftformklausel.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Lübeck, sofern es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt.

§ 11 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Lübeck, den

Entsorgungsbetriebe Lübeck:

Sierksdorf, den

Zweckverband Ostholstein

[Name in Druckbuchstaben und Unterschrift]

Mathias Mucha, Direktor

[Name in Druckbuchstaben und Unterschrift]

Frank Spreckels, Vorstandsvorsteher

[•], den

Zweckverband Bioabfallverwertung Südholstein:

[Name in Druckbuchstaben und Unterschrift]

[•]

ENTWURF